Allgemeine Geschäftsbedingungen für Telekommunikationsdienstleistungen
der pepcom Unternehmensgruppe (nachfolgend „Diensteanbieter“ genannt)*

Für die Geschäftsbeziehungen zwischen Kunden, die keine Verbraucher sind, und Diensteanbieter gelten nachrangig zu den individualvertraglichen Regelungen, den Regelungen des Telekommunikationsgesetzes sowie zwingenden gesetzlichen Regelungen die folgende Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB):

1. VERTRAGSSCHLUSS

Angebote des Diensteanbieters erfolgen grundsätzlich freibleibend, d.h. sie stellen lediglich die Aufforderung an den Kunden dar, einen entsprechenden Auftrag zu erteilen; ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Annahme (Auftragsbestätigung) des Auftrags durch den Diensteanbieter, spätestens jedoch mit Bereitstellung der Leistung zustande.

2. VERTRAGSGEGENSTAND, LIEFERZEIT, SELBSTBELIEFERUNGSVORBEHALT

2.1. Die vertraglich geschuldeten Leistungen ergeben sich aus diesen AGB, den einschlägigen Leistungsbeschreibungen und Preislisten sowie etwaigen Besonderen Geschäftsbedingungen des Diensteanbieters.

2.2. Der Diensteanbieter stellt Telekommunikationsdienstleistungen im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten zur Verfügung. Die Verfügbarkeit der einzelnen Telekommunikationsdienstleistungen ist in den Leistungsbeschreibungen des Diensteanbieters aufgeführt. Unterbrechungen oder Einschränkungen von Telekommunikationsdienstleistungen aufgrund höherer Gewalt, unerlaubter Handlungen Dritter oder sonstiger nicht vom Diensteanbieter zu vertretender Umstände (insbesondere außerhalb des Telekommunikationsnetzes des Diensteanbieters liegende Störungen) finden bei der Berechnung der jährlichen Verfügbarkeit keine Berücksichtigung. Gleiches gilt für Unterbrechungen aufgrund geplanter und Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten im Netz des Diensteanbieters oder in Netzen von Vorlieferanten.

2.3. Bereitstellungszeitangaben des Diensteanbieters erfolgen nach größtmöglicher planerischer Sorgfalt. Ihre Einhaltung unterliegt jedoch der jeweiligen Auslastung und Auftragslage; verbindliche Termine bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein. Die Einhaltung – auch von verbindlichen – Bereitstellungszeitangaben setzt ferner die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungs- und sonstigen vertraglichen Pflichten des Kunden voraus.

2.4. Sind für die Bereitstellung von Telekommunikationsdienstleistungen Vorleistungen Dritter (z. B. Teilnehmeranschlussleitung der Telekom Deutschland GmbH) notwendig, so steht die Leistungspflicht des Diensteanbieters unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Selbstbelieferung. Vorstehendes gilt nur, wenn der Diensteanbieter die nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Selbstbelieferung nicht zu vertreten hat.

3. NUTZUNG DER LEISTUNGEN

3.1. Mittels der Telekommunikationsdienstleistungen des dürfen keine beleidigenden, verleumderischen, sitten- und/oder gesetzeswidrigen, insbesondere urheberrechtsverletzenden Inhalte abgerufen, verbreitet oder zugänglich gemacht werden.

3.2. Dem Kunden ist es untersagt, die Telekommunikationsdienstleistungen des Diensteanbieters (a) seinerseits zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen gegenüber Dritten zu nutzen, (b) für Dienste zu nutzen, in deren Folge er eine Vergütung oder sonstige Vorteile direkt oder indirekt von anderen erhält bzw. gewährt bekommt oder (c) zur Herstellung von Verbindungen zu nutzen, die nicht der direkten Kommunikation zu einem anderen Teilnehmer, sondern nur dem Zwecke des Verbindungsaufbaus oder der Weitervermittlung dienen.

3.3. Dem Kunden ist es ohne schriftliche Zustimmung des Diensteanbieters nicht gestattet, ihm vom Diensteanbieter zur Nutzung überlassene technische Geräte, Software, Netzanbindungen und Dienste Dritten zur alleinigen oder entgeltlichen Nutzung zu überlassen.

4. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

4.1. Der Kunde ist verpflichtet, jede Änderung seines Namens (bei Firmen auch die Änderung der Rechtsform, der Rechnungsanschrift und des Geschäftssitzes), seiner Adresse, seiner Bankverbindung (nur im Falle der Vereinbarung des Lastschriftverfahrens) unverzüglich anzuzeigen.

4.2. Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen des Diensteanbieters wird der Kunde auf seine Kosten unverzüglich oder zu dem vereinbarten Termin Zugang zu den in seinen Räumlichkeiten vom Diensteanbieter installierten Telekommunikationsanlagen zum Zwecke von Installations-, Prüf-, und Instandhaltungsarbeiten gewähren.

4.3. Die elektrische Energie für den Betrieb der vom Diensteanbieter am Kundenstandort installierten Telekommunikationseinrichtungen sowie einen ggf. erforderlichen Potenzialausgleich nebst Erdung hat der Kunde auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen und vorzuhalten. Ebenso hat der Kunde eine eventuell notwendige Inhouseverkabelung vom Hausanschluss bis zum Abschlusspunkt in den Räumen des Kunden bereit zu stellen.

4.4. Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Nutzung des Netzes und der damit zur Verfügung gestellten Dienste die einschlägigen Nutzungsbestimmungen des jeweiligen Betreibers/Anbieters sowie die maßgeblichen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen einzuhalten; insbesondere wird er nur hierfür zugelassene Geräte, Einrichtungen an das Netz anschließen.

4.5. Für den ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Inhalt seiner Übermittlungen ist der Kunde verantwortlich. Über die vom Diensteanbieter betriebenen Telekommunikationswege dürfen keine beleidigenden, verleumderischen, sitten- und/oder gesetzeswidrigen (insbesondere urheberrechtsverletzende) Inhalte, Sachen oder Leistungen abgerufen, verbreitet, zugänglich gemacht oder einer solchen Verbreitung Vorschub geleistet werden.

4.6. Der Kunde wird ihm vom Diensteanbieter zur Verfügung gestellte Zugangsdaten gegenüber Dritten geheim halten und vor der unberechtigten Kenntnisnahme durch Dritte schützen. Passwörter oder PIN wird der Kunde unverzüglich nach Erhalt durch eigene starke Passwörter ersetzen und im Späteren in angemessenen Abständen bzw. auf Verlangen des Diensteanbieters ändern.

4.7. Der Kunde ist verpflichtet, seine Datenbestände in anwendungsadäquaten Zeitabständen gegen Datenverlust zu sichern, um unter anderem im Falle eines vom Diensteanbieters zu vertretenden Datenverlusts dieser eine Wiederherstellung der Daten mit vertretbaren Aufwand zu ermöglichen.

5. PREISE

5.1. Die Vergütung der Leistungen erfolgt auf der Grundlage der vereinbarten Preise. Der Kunde hat auch diejenigen Vergütungen zu zahlen, die durch eine unbefugte Benutzung des Anschlusses durch Dritte in seinem Risiko- und Verantwortungsbereich entstanden sind. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.

5.2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sollten für die vereinbarten Leistungen zusätzliche Steuern anfallen, sind diese von dem Kunden ebenfalls zu übernehmen.

5.3. Der Diensteanbieter ist berechtigt, die vereinbarten Preise zu erhöhen, um gestiegene Kosten für Vorleistungen, die der Diensteanbieter zwecks Erbringung von mit dem Kunden vereinbarten Leistungen bezieht, auszugleichen oder um regulatorische Vorgaben der Bundesnetzagentur umzusetzen. Der Diensteanbieter wird den Kunden in Textform mindestens acht Wochen im Voraus über die beabsichtigte Preiserhöhung und das ihm in diesem Zusammenhang zustehende Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preiserhöhung informieren. Macht der Kunde von seinem Sonderkündigungsrecht keinen Gebrauch, wird die Preiserhöhung wirksam. Eine Preisanpassung aufgrund von Kostensteigerungen bei Vorleistungen ist erstmals zu Beginn des zweiten Vertragsjahres möglich.

5.4. Vertraglich nicht geschuldete Leistungen und Dienste, die der Diensteanbieter dem Kunden unentgeltlich zur Verfügung stellt, kann der Diensteanbieter einstellen bzw. deren weitere Erbringung von der Zahlung eines Entgelts abhängig machen.

6. ABRECHNUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

6.1. Die Abrechnung wiederkehrender Vergütungen erfolgt jeweils monatlich. Teile eines Kalendermonats werden anteilig auf der Basis von 30 Tagen pro Monat abgerechnet. Sämtliche Vergütungen sind innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug, netto Kasse, zur Zahlung fällig.

6.2. Beanstandungen von Rechnungen bezüglich nutzungsabhängiger Vergütungen müssen von dem Kunden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich gegenüber dem Diensteanbieter erhoben werden. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Erhebung begründeter Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

6.3. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

7. SPERRUNG VON TELEKOMMUNIKATIONSANSCHLÜSSEN

7.1. Im Falle der Sperrung von Telekommunikationsanschlüssen aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen (z. B. Zahlungsverzug), hat der Kunde die Kosten für die Sperrung und die ggf. spätere Entsperrung zu tragen. Für den Zeitraum einer von dem Kunden zu vertretenden Anschlusssperre bleibt der Anspruch des Diensteanbieters auf die monatlichen Entgelte in voller Höhe bestehen.

7.2. Sperrungen von Telefonanschlüssen erfolgen unter Beachtung der spezialgesetzlichen Regelungen des § 45 k TKG.

8. SICHERHEITSLEISTUNG

8.1. Der Diensteanbieter ist berechtigt, von dem Kunden in folgenden Fällen eine nicht zu verzinsende Sicherheitsleistung oder eine Bürgschaftserklärung eines in der europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes in Höhe des durchschnittlichen Rechnungsbetrages der letzten drei planmäßigen Rechnungen zu verlangen, (a) wenn der Kunde eine Rechnung nicht fristgerecht bezahlt und ein Zahlungsrückstand schon zu einer Sperre geführt hat, die nicht länger als zwölf Monate zurückliegt oder (b) bei Insolvenz des Kunden oder Stellung eines Insolvenzantrages.

8.2. Bei Nichterbringung der Sicherheitsleistung oder Bürgschaft ist der Diensteanbieter nach entsprechender Mahnung mit Hinweis auf die Folgen der Unterlassung der Sicherheitserbringung berechtigt, den betroffenen Service auszusetzen oder zu sperren und den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

9. STÖRUNGSDIENST

9.1. Im Fall einer beim Diensteanbieter auftretenden Netz- und/oder sonstigen Leistungsstörung wird der Diensteanbieter nach Eingang der Störungsmeldung durch den Kunden im nachfolgend genannten zeitlichen Rahmen angemessene Maßnahmen einleiten, um die Störung zu beheben. Eventuelle Störungen sind dem rund um die Uhr erreichbaren Störungsdienst des Diensteanbieters mitzuteilen. Der Diensteanbieter erbringt seine Leistungen zur Beseitigung von Störungen im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Die Bereitschaftszeiten und Entstörzeiten sind in den Leistungsbeschreibungen des Diensteanbieters aufgeführt. Bedient sich der Diensteanbieter zur Erbringung der angebotenen Dienste der Leistungen der Telekom, so gelten deren Anschaltprozesse und Entstörzeiten.

9.2. Der Kunde hat die im Zusammenhang mit den Arbeiten des Entstörungsdienstes veranlassten Maßnahmen gesondert zu vergüten, sofern die Störung von ihm oder seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist oder die Ursache der Störung sonst aus seinem Risiko- und/oder Verantwortungsbereich stammt.

10. HAFTUNG

10.1. Der Diensteanbieter haftet für die Verletzung vertraglicher Pflichten, wenn sie die Verletzung zu vertreten hat. Zu vertreten hat der Diensteanbieter Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Diensteanbieter nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen, in denen eine Freizeichnung von der Haftung wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur dieses Vertrags ergeben, so einschränken würde, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist (im Weiteren: Kardinalpflichten). Im Falle der einfach fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Diensteanbieters auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

10.2. Die Haftung aufgrund der Übernahme einer Garantie oder einer Beschaffenheitsvereinbarung sowie aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften wie des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

10.3. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden, die bei Endnutzern eintreten, ist nach Maßgabe des § 44 a Telekommunikationsgesetz (TKG) beschränkt. Danach haftet der Diensteanbieter insoweit auf höchsten EUR 12.500,00 je Endnutzer. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern ist die Schadensersatzpflicht des Diensteanbieters unbeschadet der Begrenzung in Satz 2 in der Summe auf höchstens EUR 10 Mio. begrenzt. Übersteigen hierbei die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die vorgenannte Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz entsteht.

10.4. Wir der Kunde des Diensteanbieters als Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit oder als Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen von seinen Kunden wegen eines Vermögensschadens in Anspruch genommen, und hat der Diensteanbieter hierfür im Innenverhältnis zu seinem Kunden einzustehen, dann haftet der Diensteanbieter höchstens bis zu einem Betrag von EUR 12.500 je Schadensfall pro Drittkunde.

10.5. Der Diensteanbieter haftet nicht für die Folgen höherer Gewalt (wie etwa Krieg, Kriegsgefahren, Unruhen, Arbeitskämpfe, Streiks, Aussperrungen, Feuer, Überschwemmungen, unvorhersehbare Betriebsstörungen sowie unvorhersehbare Unterbrechungen der Stromversorgung) sowie sonstige Ereignisse, die von dem Auftragnehmer nicht zu vertreten sind.

10.6. Für die Leistung anderer Netzbetreiber, die nicht Erfüllungsgehilfen des Diensteanbieters sind, ist eine Haftung grundsätzlich ausgeschlossen. Der Diensteanbieter haftet weiterhin nicht, falls der seine vertraglich geschuldeten Leistungen nicht erbringen kann, weil Dritte seine Netzkapazitäten nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen. Dies gilt auch für Schäden, deren Ursachen im Bereich von Netzen Dritter liegt.

11. EIGENTUM AN TELEKOMMUNIKATIONSANLAGEN

11.1. Alle Einrichtungen, die im Rahmen dieses Vertrages vom Diensteanbieter in den Räumlichkeiten des Kunden eingebracht/installiert oder diesem sonst wie zur Verfügung gestellt werden, verbleiben im Eigentum des Diensteanbieters und werden dem Kunden lediglich zur temporären bestimmungsgemäßen Nutzung (Vertragslaufzeit) überlassen. Die Einrichtungen hat der Kunde nach Vertragsbeendigung auf seine Kosten und Gefahr an den Diensteanbieter an dessen Sitz unverzüglich herauszugeben.

11.2. Die Einrichtungen sind vom Kunden sorgfältig zu behandeln und vor schädlichen Einflüssen und Zugriffen Dritter zu schützen. Die Vornahme von Veränderungen an Einrichtungen und der auf diesen eingesetzten Software ist dem Diensteanbieter und den vom Diensteanbieter beauftragten Personen vorbehalten. Mit Nutzung der Software erklärt sich der Kunde mit den Lizenzbestimmungen der Softwarehersteller einverstanden. Der Kunde ist verpflichtet, Dritte auf die Eigentumsrechte des Diensteanbieters hinzuweisen und den Diensteanbieter unmittelbar zu unterrichten, falls Dritte Ansprüche an dem Eigentum geltend machen.

11.3. Hat der Vertrag mit dem Kunden die Lieferung von Sachen zum Gegenstand, so bleiben die gelieferten Sachen (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Forderungen, die dem Diensteanbieter im Rahmen der Geschäftsbeziehung gegen den Vertragspartner zustehen, Eigentum des Diensteanbieters.

11.4. Gerät der Vertragspartner in Zahlungsverzug, ist der Diensteanbieter berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb des Vertragspartners zu betreten. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch aus diesem Vertrag oder aus anderen Verträgen mit dem Vertragspartner durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag.

12. FERNMELDEGEHEIMNIS UND DATENSCHUTZ

12.1. Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle ihnen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung ihrer Geschäftsbeziehungen bekannt werdenden Informationen, die nicht allgemein bekannt sind und an denen der jeweils andere Vertragspartner ein Geheimhaltungsinteresse besitzt (insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) – auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Geschäftsbeziehung – geheim zu halten. Die Vertragspartner werden dafür Sorge tragen, dass die Vertraulichkeit auch durch ihre Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gewahrt bleibt. Gesetzliche Mitteilungs- und Offenlegungspflichten bleiben ebenso unberührt wie die zur Erbringung der Leistungen erforderliche und/oder zweckdienliche Verwendung von Informationen.

12.2. Der Diensteanbieter darf personenbezogene Daten der Kunden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit die Daten erforderlich sind, um ein Vertragsverhältnis über Telekommunikationsdienstleistungen einschließlich dessen inhaltliche Ausgestaltung mit dem Kunden zu begründen oder zu ändern (Bestandsdaten). Bestandsdaten dürfen ferner durch den Diensteanbieter verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Beratung der Kunden, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke sowie zur bedarfsgerechten Gestaltung der Telekommunikationsdienstleistungen des Diensteanbieters erforderlich ist und der Kunde eingewilligt hat.

12.3. Verbindungsdaten, insbesondere Rufnummern des Anrufers oder des Angerufenen, personenbezogene Berechtigungskennungen, Kartennummern, Standortkennungen von Verbindungen sowie in Anspruch genommene Dienste werden vom Diensteanbieter im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und genutzt.

12.4. Dem Kunden werden die gespeicherten Daten derjenigen Telefonverbindungen, für die er entgeltpflichtig ist, nur dann mitgeteilt, wenn er dies vor dem maßgeblichen Abrechnungszeitraum in Textform verlangt hat. Der Kunde kann entscheiden, ob ihm die von ihm gewählten Rufnummern ungekürzt oder unter Kürzung um die letzten drei Ziffern mitgeteilt werden. Bei Anschlüssen in Betrieben und Behörden erfolgt eine Mitteilung nur, wenn der Teilnehmer in Textform erklärt hat, dass die Mitarbeiter informiert worden sind und künftige Mitarbeiter unverzüglich informiert werden und dass der Betriebsrat oder die Personalvertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beteiligt worden ist oder eine solche Beteiligung nicht erforderlich ist.

12.5. Für den Fall, dass der Kunde keine Beanstandungen erhoben hat, gespeicherte Daten nach Ablauf von acht Wochen ab Zugang der Rechnung oder auf Grund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht worden sind, trifft den Diensteanbieter keine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen. Gleiches gilt, soweit der Kunde verlangt hat, dass Verkehrsdaten gelöscht oder nicht gespeichert werden.

12.6. Der Diensteanbieter ist berechtigt, zum Zwecke der Bonitätsprüfung des Kunden über Wirtschaftsauskunfteien und Kreditversicherungsgesellschaften, Auskünfte hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Kunden einzuholen.

13. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

13.1. Das Vertragsverhältnis ist erstmals zum Ende der Mindestlaufzeit, gerechnet ab erstmaliger entgeltpflichtiger Bereitstellung des Dienstes, mit einer Frist von 4 Wochen kündbar. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich das Vertragsverhältnis um jeweils drei Monate und ist mit einer Frist von 4 Wochen kündbar.

13.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von vorstehendem unberührt.

14. KUNDENEIGENE ENDGERÄTE

14.1 Der Kunde hat das Recht, nach seiner Wahl ein eigenes Endgerät (z.B. Kabelmodem/Router; „kundeneigenes Endgerät") für den Zugang zu Internet- und Telefoniediensten des Diensteanbieters zu verwenden.

14.2 Sofern der Kunde ein eigenes Endgerät verwenden möchte, ist er selbst für die Beschaffung eines mit dem Netz des Diensteanbieters kompatiblen Endgeräts, das sämtliche vertraglich vereinbarten Leistung des Diensteanbieters unterstützt, sowie für dessen fachgerechten Anschluss an das Netz des Diensteanbieters verantwortlich. Der Diensteanbieter wird ihm die für den Anschluss erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Sofern der Kunde ein nicht kompatibles Endgerät verwendet und infolgedessen vertraglich vereinbarte Leistungen des Diensteanbieters nicht nutzen kann, bleibt der entsprechende Entgeltanspruch des Diensteanbieters bestehen.

14.3 Bei erstmaligem Anschluss eines kompatiblen kundeneigenen Endgeräts an das Netz des Diensteanbieters ist der Diensteanbieter dazu berechtigt, das Endgerät für die Nutzung der vertraglich vereinbarten Leistungen des Diensteanbieters zu konfigurieren (soweit das Endgerät diese Leistungen unterstützt), sowie Möglichkeiten für den Zugriff des Diensteanbieters auf bestimmte Informationen und Funktionen des Geräts z.B. zur Überwachung der Netzqualität, Erkennung und Behebung von Netzstörungen oder für die Sicherstellung der Verfügbarkeit der vertraglich vereinbarten Leistungen des Diensteanbieters sowie für Support-Zwecke einzurichten. Der Diensteanbieter ist weiter dazu berechtigt aber nicht verpflichtet, diese Möglichkeiten im Einzelfall für die vorgenannten Zwecke zu nutzen.

14.4 Sofern der Kunde ein kundeneigenes Endgerät verwendet, erbringt der Diensteanbieter bei technischen Störungen der vertraglich vereinbarten Leistungen des Diensteanbieters Support-Leistungen nur bis zur Kabelanschlussdose (passiver Netzabschlusspunkt). Für Störungen, welche aufgrund der Nutzung kundeneigener Endgeräte und deren Zubehörs entstehen, hat sich der Kunde ausschließlich an den Verkäufer oder Hersteller des kundeneigenen Endgeräts zu wenden. Sollten einzelne oder alle vertraglich vereinbarten Leistungen des Diensteanbieters infolge von Störungen im Sinne von Satz 2 nicht verfügbar sein, bleibt der entsprechende Entgeltanspruch des Diensteanbieters bestehen.

14.5 Kundeneigene Geräte können die vertraglich vereinbarten Leistungen des Diensteanbieters beeinflussen. Für solche und andere Störungen, welche aufgrund der Nutzung kundeneigener Endgeräte und deren Zubehörs entstehen, hat sich der Kunde ausschließlich an den Verkäufer oder Hersteller des kundeneigenen Endgeräts zu wenden. Der Diensteanbieter ist nicht dazu verpflichtet Softwareupdates für kundeneigene Endgeräte zur Verfügung zu stellen. Der Kunde trägt auch insoweit die Verantwortung sich vor Schadsoftware bzw. Angriffen aus dem Internet und Angriffen auf seine eigene Netzinfrastruktur (z.B. WLAN-Zugänge) dem Stand der Technik entsprechend zu schützen. Sollten einzelne oder alle vertraglich vereinbarten Leistungen des Diensteanbieters infolge von Störungen im Sinne von Satz 2 nicht verfügbar sein, bleibt der entsprechende Entgeltanspruch der Gesellschaft bestehen

14.6 Sofern von einem kundeneigenen Endgerät Störungen für das Netz des Diensteanbieters ausgehen, ist der Diensteanbieter dazu berechtigt, das Endgerät vom Netz zu trennen. Hinsichtlich des Entgeltanspruchs des Diensteanbieters gilt in diesem Fall Satz 3 der Ziffer 13.4 entsprechend.

14.7 Sofern der Kunde für die Nutzung von Telefoniediensten des Diensteanbieters über ein kundeneigenes Endgerät von des Diensteanbieters gesonderte Zugangsdaten erhält, ist er verpflichtet, diese Daten geheim zu halten, nicht an Dritte weiterzugeben und auch ansonsten sorgfältig mit ihnen umzugehen. Im Rahmen von Satz 1 ist der Kunde insbesondere dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass entsprechende Zugangsdaten nicht mehr im kundeneigenen Endgerät gespeichert sind, sofern der Kunde dieses an Dritte veräußert oder Dritten sonst zur Nutzung überlässt.

14.8 Sofern der Kunde für die Nutzung von Internet- und Telefoniediensten des Diensteanbieters über ein kundeneigenes Endgerät von dem Diensteanbieter gesonderte Zugangsdaten erhält, ist er verpflichtet diese Zugangsdaten sowie Endgeräte in denen diese Daten gespeichert sind ausschließlich an dem jeweils vertraglich vereinbarten Standort zu verwenden.

14.9 Der Kunde ist nicht berechtig im kundeneigenen Endgerät zu Zwecken der Verbindung mit dem Breitbandnetz des Diensteanbieters verarbeitete Daten Dritter wahrzunehmen oder außerhalb des kundeneigenen Endgeräts zu verarbeiten. Kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Zugriff auf die im kundeneigenen Endgerät verarbeiteten Daten Dritter möglich ist, ist der Kunde nicht berechtigt die Software des kundeneigenen Endgeräts (nicht bezogen auf den eigentlichen Router) durch Einspielen vom Hersteller entsprechend zur Verfügung gestellter Software zu verändern.

15. WICHTIGE KUNDENINFORMATIONEN

15.1. Der Kunde kann im Streit darüber, ob der Diensteanbieter eine in den §§ 42a, 45 bis 46 Abs. 2 und § 84 TKG vorgesehene Verpflichtung ihm gegenüber erfüllt hat, bei der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten. Der Antrag kann per Post, E-Mail, Fax oder online bei der Bundesnetzagentur eingereicht werden.

15.2. Die Notruffunktion an einem Telefonanschluss steht nur bei nicht unterbrochener Stromversorgung zur Verfügung. Eine korrekte Notrufzustellung sowie eine Notrufrückverfolgung ist nur dann möglich, wenn der Anschluss nicht nomadisch, sondern am beim Diensteanbieter hinterlegten Anschlussstandort verwendet wird.

15.3. Auf Wunsch des Kunden wird der Diensteanbieter diesen, mit seiner Rufnummer, seinem Namen, seinem Vornamen und seiner Anschrift in ein allgemein zugängliches Teilnehmerverzeichnis eintragen.

15.4. Der Diensteanbieter wird auf Wunsch des Kunden, soweit technisch möglich, eine netzseitige Sperre für die Anwahl bestimmter Rufnummernbereiche für den Kundenanschluss einrichten.

16. ÄNDERUNGEN DER AGB UND LEISTUNGSBESCHREIBUNG

16.1. Im Falle nicht vorhersehbarer und vom Diensteanbieter weder veranlasster noch beeinflussbarer Änderungen, die die Ausgewogenheit des Vertrages nicht nur unwesentlich stören, kann der Diensteanbieter zur Beseitigung dieser Störung Änderungen der AGB und/oder der Leistungsbeschreibung vornehmen.

16.2. Ebenso kann der Diensteanbieter Änderungen der AGB und/oder der Leistungsbeschreibung während der Vertragslaufzeit vornehmen, um Schwierigkeiten bei der Vertragsdurchführung aufgrund von Regelungslücken zu beseitigen.

16.3. Der Diensteanbieter wird den Kunden in Textform mindestens acht Wochen im Voraus über die beabsichtigten Änderungen und das ihm in diesem Zusammenhang zustehende Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung informieren. Macht der Kunde von seinem Sonderkündigungsrecht keinen Gebrauch, werden die Änderungen wirksam. Der besondere Hinweis über die Änderungen erfolgt in hervorgehobener Form, beispielsweise durch eine synoptische Gegenüberstellung oder durch Hervorhebung der Änderungen durch Fettdruck oder durch Ergänzungsblatt der geänderten AGB und/oder Leistungsbeschreibung.

17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

17.1. Forderungen, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis darf der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens des Diensteanbieters abtreten bzw. übertragen.

17.2. Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Diensteanbieter unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

17.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Geschäftsbeziehungen ist für beide Seiten der Sitz des Diensteanbieters, sofern es sich bei dem Kunden um einen Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen handelt. Für alle Kunden, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist der Sitz des Diensteanbieters ausschließlicher Gerichtsstand.

17.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung; der Diensteanbieter widerspricht der Einbeziehung und Geltung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden.

17.5. Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Bedingungen und/oder eventuell ergänzender Vertragsvereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Vertragslücken sind im Wege ergänzender Vertragsauslegung nach Treu und Glauben so auszufüllen, wie dies redliche Vertragspartner bei Vertragsabschluss vereinbart hätten, sofern ihnen die Regelungsbedürftigkeit bekannt gewesen wäre.

*FAKS Frankfurter Antennen- und Kommunikationsservice GmbH, Karl-Marx-Straße 195, 15230 Frankfurt (Oder); Kabelcom Rheinhessen GmbH, Große Fischergasse 24, 55283 Nierstein; Kabelfernsehen München SeviCenter GmbH & Co. KG, Medienallee 24, 85774 Unterföhring; KKG Kabelkommunikation Güstrow GmbH, Goldberger Str. 13, 18273 Güstrow; MEDIACOM Kabelservice GmbH, Medienallee 24, 85774 Unterföhring; NEFtv GmbH, Allersberger Straße 185, Gebäude G, 90461 Nürnberg; pepcom GmbH, Medienallee 24, 85774 Unterföhring, TKN Telekabel-Nord GmbH, Perleberger Straße 15, 19322 Wittenberge; WTC Wohnen & TeleCommunication GmbH & Co. KG, Medienallee 24, 85774 Unterföhring